

## Unterrichtung

durch den Bundesrat

### Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit – Drucksachen 14/8747, 14/9008, 14/9064 –

#### Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. Mai 2002 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den aus der Anlage ersichtlichen Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat stellt ferner fest, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

#### Begründung

Der Bundesrat stellt fest, dass das Artikelgesetz Bestimmungen enthält, die nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes die den Ländern obliegende Einrichtung der Behörden und Regelung des Verfahrensverfahrens betreffen und damit der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Mit dem Gesetzesvorhaben soll die Mitwirkung der Länder an der Koordinierung und an Überwachungsmaßnahmen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit, die Vorbereitung von allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die Einrichtung und Organisation von ständigen Länderausschüssen „Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ sowie „Überwachung“ geregelt werden. Daneben wird die Zusammensetzung, bestehend aus Vertretern der Länder und des Bundesamts, sowie das geschäftsordnungsmäßige Vorgehen in den Ausschüssen festgelegt.

Dies entspricht nicht Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, der im Falle der Durchbrechung des Grundsatzes der Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheit ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates verlangt.

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit:

#### 1. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BVLG)

In Artikel 2 sind in § 2 Abs. 4 Satz 1 nach den Wörtern „eines Vertreters“ die Wörter „eines Landes oder“ einzufügen.

#### Begründung

Für die mit dem Gesetz beabsichtigte Effektivierung des Vollzugs der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben im gesundheitlichen Verbraucherschutz ist es nicht erforderlich und unter föderalen Gesichtspunkten abzulehnen, den Vorsitz sowohl der nach § 2 Abs. 3 BVLG vorgesehenen Ausschüsse als auch der nach § 2 Abs. 5 BVLG gebildeten Unterausschüsse zwingend dem Bund zuzuweisen. Hinzu kommt, dass der Vertreter des Bundesamtes nach der Konzeption des Gesetzes (siehe S. 74 der Begründung zum Gesetzentwurf, Bundesratsdrucksache 211/02) nicht stimmberechtigt sein soll. Zur Sicherstellung der Koordinationsfunktion ist es ausreichend, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf Grund von § 2 Abs. 7 BVLG die Geschäfte der Ausschüsse einschließlich der Unterausschüsse führt.

#### 2. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 7 BVLG)

In Artikel 2 ist dem § 2 Abs. 7 folgender Satzteil anzufügen:

„auf der Grundlage einer durch die stimmberechtigten Mitglieder im Benehmen mit dem Bundesamt verabschiedeten Geschäftsordnung“.

**Begründung**

Zur Sicherstellung eines föderalen Gleichgewichts zwischen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, dem nach § 2 Abs. 7 BVLG die Geschäftsführung der Ausschüsse einschließlich sämtlicher Unterausschüsse zugewiesen ist, und den stimmberechtigten Ländern (vgl. Seite 74 der Begründung zum Gesetzentwurf, Bundesratsdrucksache 211/02) ist es erforderlich, die Binnenorganisation der Ausschüsse auf die Grundlage einer durch die Länder verabschiedenden Geschäftsordnung zu stellen.

**3. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 3 bis 7 BVLG)**

Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass die Regelungen des § 2 Abs. 3 bis 7 im Sinne des § 46e des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes – LMBG – gefasst werden.

**Begründung**

Eine Mitwirkung des Bundes an der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen der Länder, insbesondere Überwachungsprogrammen und -plänen, ist nur in dem Umfang möglich, der für die einzelnen Bereiche durch Rechtssatz oder sonstige rechtliche Vorschriften festgelegt wurde. Weitere Vorschriften sind entweder unter Beteiligung des Bundesrates oder analog § 46e LMBG im Benehmen mit den Ländern zu regeln. Das Gesetz muss klar erkennen lassen, dass es außerhalb dieses Bereiches keine Zuständigkeiten des Bundesamtes gibt.

- 4. Zu Artikel 4 § 1 Nr. 9 Buchstabe b,  
Nr. 11 Buchstabe c,  
Nr. 12 Buchstabe b,  
Nr. 17 Buchstabe b**  
(§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3,  
§ 15b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3,  
§ 15c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3,  
§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Pflanzenschutzgesetz)

In Artikel 4 § 1 ist in § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 15b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, § 15c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 jeweils das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen.

**Begründung**

Nach den rechtlichen Vorgaben darf ein Pflanzenschutzmittel nur dann zugelassen werden, wenn bei dessen sachgerechter Anwendung unter anderem

- keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser und
  - keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt sowie auf den Hormonhaushalt von Mensch und Tier,
- zu erwarten sind.

Zur Bewertung eines Pflanzenschutzmittels sind dabei der Zulassungsbehörde vom Antragsteller die gemäß der RI 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln geforderten umfangreichen Studien zur Wirksamkeit, Humantoxizität, Rückstandsproblematik und zur Ökotoxikologie vorzulegen.

Im Sinne der gewünschten Effizienzsteigerung ist daher an einer Zulassungsbehörde sämtlicher Sachverstand zu bündeln, um eine umfassende Bewertung in allen Bereichen, einschließlich der Risikobewertung für die Umwelt, zu ermöglichen. Folglich ist, falls für das Zulassungsverfahren erforderlich, auch das entsprechende Personal vom Umweltbundesamt an der neuen Zulassungsbehörde anzusiedeln.

Zudem ergeben sich mit der vorgesehenen Aufteilung in Benehmens- und Einvernehmungsbehörden die verschiedensten Abgrenzungsprobleme bei der Mitwirkung und Koordinierung im Rahmen des Zulassungsverfahrens, die unweigerlich zu Verzögerungen und einem erhöhten Kostenaufwand führen würden. Im Hinblick auf die Funktion der beteiligten Behörden, der Biologischen Bundesanstalt, dem Bundesinstitut für Risikobewertung und dem Umweltbundesamt, ist daher jeweils der gleiche Status herbeizuführen.